# S 2 KA 134/99

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht |
| Sachgebiet | Vertragsarztangelegenheiten |
| Abteilung | 6 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Vertragsärztliche Versorgung<br>Nachfolgezulassung<br>Nachbesetzungsverfahren<br>Verzicht des zugelassenen Arztes<br>Auswahlentscheidung<br>Vollziehungsanordnung<br>einstweiliger Rechtsschutz<br>Streitgegenstand<br>gerichtliche Überprüfung<br>beamtenrechtliches Konkurrenzstreitverfahren<br>Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebotes |
| Leitsätze | 1. Verzichtet der von den Zulassungsgremien im Nachbesetzungsverfahren nach § 103 Abs 4 SGB V zugelassene Arzt im Verlaufe eines von einem Mitbewerber gegen die Zulassung eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens auf seine Zulassung ohne von ihr Gebrauch gemacht zu haben ist das Nachbesetzungsverfahren vorbehaltlich einer eventuell Neuausschreibung erledigt. In dem anhängigen Streitverfahren hat der klagende Mitbewerber weder einen Anspruch auf Zulassung noch auf Neubescheidung seines Zulassungsantrages.<br>2. Bewerben sich mehrere annähernd gleich geeignete Ärzte um die Nachfolgezulassung in einer Gemeinschaftspraxis dürfen die Zulassungsgremien den Arzt bevorzugen mit dem der in der Gemeinschaftspraxis verbleibende Arzt die |

| | |
|---|---|
| | Gemeinschaftspraxis fortführen will und der die Gewähr für eine längerfristige Kooperation bietet. |
| Normenkette | SGB V § 96 Abs 4<br>SGB V § 97 Abs 4<br>SGB V § 103 Abs 4 S 3<br>SGB V § 103 Abs 6 S 2<br>SGB X § 8<br>GG Art 3 Abs 1<br>GG Art 33 Abs 2<br>SGG § 54 Abs 1 S 1<br>SGG § 86a Abs 1 S 1<br>SGG § 86b Abs 1 S 1 Nr 1<br>SGG § 131 Abs 1 S 3 |

**1. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 2 KA 134/99 |
| Datum | 02.05.2001 |

**2. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 11 KA 152/01 |
| Datum | 17.07.2002 |

**3. Instanz**

| | |
|---|---|
| Datum | 05.11.2003 |

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. Der KlÃ¤ger hat die auÃ□ergerichtlichen Kosten des Beklagten und der Beigeladenen zu 9. bis 11. auch fÃ¼r das Revisionsverfahren zu erstatten. Im Ã□brigen sind Kosten nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Umstritten ist die Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes in einer Gemeinschaftspraxis.

Die Zulassungsgremien genehmigten dem zu 9. beigeladenen Arzt fÃ¼r Radiologie im Dezember 1997 die Verlegung seines Vertragsarztsitzes nach Ratingen und die FÃ¼hrung einer Gemeinschaftspraxis mit dem dort bereits zugelassenen, zu 10. beigeladenen Arzt fÃ¼r Radiologie. Im FrÃ¼hjahr 1998 verzichtete der Beigeladene zu 9. auf seinen Vertragsarztsitz zum Ende des Jahres. Um den im Juni 1998 zur Nachbesetzung ausgeschriebenen Vertragsarztsitz bewarben sich ua der Beigeladene zu 11. und der KlÃ¤ger, beide Ã□rzte fÃ¼r diagnostische Radiologie.

Der Zulassungsausschuss erteilte dem Beigeladenen zu 11. die Zulassung zum 1. Januar 1999. Den Antrag des KlÃ¤gers lehnte er zugleich ab. Er begrÃ¼ndete seine Entscheidung damit, zwischen den Beigeladenen zu 10. und 11. sei bereits ein Vertrag Ã¼ber die FÃ¼hrung einer Gemeinschaftspraxis geschlossen worden; der Beigeladene zu 10. sei nicht bereit, mit einem anderen Arzt als dem Beigeladenen zu 11. in einer kÃ¼nftigen Gemeinschaftspraxis zu kooperieren.

Der beklagte Berufungsausschuss wies den Widerspruch des KlÃ¤gers mit dem hier streitigen Bescheid zurÃ¼ck. Unter BerÃ¼cksichtigung der Eignung, des Approbationsalters und der Dauer der Ã¤rztlichen TÃ¤tigkeit der Bewerber sowie der wirtschaftlichen Interessen des ausscheidenden Vertragsarztes sei dem Beigeladenen zu 11. der Vorzug zu geben. Zudem dÃ¼rften die Interessen des in der Gemeinschaftspraxis verbleibenden Arztes, hier des Beigeladenen zu 10., nicht auÃer Betracht bleiben. Da zwischen den Beigeladenen zu 10. und zu 11. ein gutes KooperationsverhÃ¤ltnis bestehe, sei es sachgerecht, dem Beigeladenen zu 11. die Zulassung zu erteilen.

WÃ¤hrend des anschlieÃenden Klageverfahrens erhielt der Beigeladene zu 11. die Zulassung fÃ¼r einen Vertragsarztsitz auÃerhalb des Bezirks der zu 8. beigeladenen KassenÃ¤rztlichen Vereinigung (KÃV). Er verzichtete daraufhin auf die Zulassung in Ratingen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen. Es habe eine fortfÃ¼hrungsfÃ¤hige Praxis des Beigeladenen zu 9. bestanden, obwohl dieser nur kurze Zeit in Ratingen mit dem Beigeladenen zu 10. zusammengearbeitet habe und auch wÃ¤hrend dieses Zeitraums offenbar nicht regelmÃ¤Ãig in der Gemeinschaftspraxis anwesend gewesen sei. Im Ãbrigen sei die Auswahlentscheidung des Beklagten nicht zu beanstanden. Der Verzicht des Beigeladenen zu 11. auf den Vertragsarztsitz in Ratingen fÃ¼hre nicht dazu, dass nunmehr der KlÃ¤ger an seine Stelle trete. Vielmehr sei â falls der Beigeladene zu 11. einen entsprechenden Antrag stelle â der Vertragsarztsitz erneut auszuschreiben und ein Nachbesetzungsverfahren durchzufÃ¼hren (Urteil vom 2. Mai 2001).

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckgewiesen. Der Beigeladene zu 9. habe in Ratingen vom Februar 1998 bis zum 31. Dezember 1998 eine vertragsÃ¤rztliche Praxis in Gemeinschaftspraxis mit dem Beigeladenen zu 10. gefÃ¼hrt. Auf den Vertragsarztsitz des Beigeladenen zu 9. kÃ¶nne eine Nachfolgezulassung auf der Grundlage des Â§ 103 Abs 4 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) rechtlich und tatsÃ¤chlich erfolgen. Zwar habe sich das Begehren des KlÃ¤gers auf die Nachfolgezulassung mÃ¶glicherweise infolge des Ausscheidens des letzten Mitbewerbers â des Beigeladenen zu 11. â zu einem Anspruch konkretisiert. Der KlÃ¤ger hÃ¤tte deshalb wohl grundsÃ¤tzlich im Rahmen einer neuen Entscheidung des Beklagten zugelassen werden mÃ¼ssen, ohne dass es erneuter Ausschreibung bedurft hÃ¤tte. Dies kÃ¶nne indessen im Ergebnis offen bleiben, weil dem Zulassungsbegehren des KlÃ¤gers die zu berÃ¼cksichtigenden Interessen des in der Gemeinschaftspraxis verbleibenden Arztes â des Beigeladenen zu 10. â entgegenstÃ¼nden. Diesem sei eine Zusammenarbeit mit

dem KlÃ¤ger nicht mehr zumutbar, nachdem dieser VorwÃ¼rfe gegen den Beigeladenen zu 10. erhoben habe, die dessen EhrgefÃ¼hl verletzten. Der KlÃ¤ger sei trotz seiner entgegenstehenden Behauptungen nicht bereit, mit dem Beigeladenen zu 10. in einer Gemeinschaftspraxis tÃ¤tig zu sein. Es bestehe vielmehr der Eindruck, dass der KlÃ¤ger die Nachfolgezulassung allein zu dem Zweck erstrebe, um nach dem Abwarten einer sog Schamfrist die Gemeinschaftspraxis zu verlassen und den Vertragsarztsitz zu verlegen (Urteil vom 17. Juli 2002).

Mit seiner Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung des Â§ 103 Abs 4 iVm Abs 6 SGB V. Das LSG habe verkannt, dass sich das Nachbesetzungsverfahren bezÃ¼glich des Vertragsarztsitzes des Beigeladenen zu 9. durch den Zulassungsverzicht des zu 11. beigeladenen Arztes nicht erledigt habe. Jedenfalls sei die Auswahlentscheidung des Beklagten rechtswidrig. Dem Berufungsurteil liege ersichtlich die Vorstellung zu Grunde, dass gegen den Willen des in einer Gemeinschaftspraxis verbleibenden Arztes die Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes nicht durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nne. Diese einseitige Betonung der Interessen des in der Gemeinschaftspraxis verbleibenden Arztes sei mit Wortlaut und Systematik der Vorschriften Ã¼ber die Nachfolgezulassung in gesperrten Planungsbereichen nicht vereinbar. Ob es tatsÃ¤chlich zum Abschluss eines Gemeinschaftspraxisvertrages mit dem vom Zulassungsausschuss ausgewÃ¤hlten Bewerber komme, sei nach der Zulassungsentscheidung auf zivilrechtlicher Ebene zu klÃ¤ren. Scheitere eine entsprechende Vereinbarung, sei auch das Praxisnachfolgeverfahren im zulassungsrechtlichen Bereich erfolglos. Die Rechtsauffassung des LSG fÃ¼hre zu unhaltbaren Ergebnissen zu Lasten vor allem des ausscheidenden Arztes. Sei nur ein Interessent vorhanden, wolle der in der Gemeinschaftspraxis verbleibende Arzt mit diesem aber nicht kooperieren, scheitere regelmÃ¤Ãig das Nachbesetzungsverfahren. Dem Arzt, der aus der Gemeinschaftspraxis ausscheide, sei damit jede MÃ¶glichkeit der Verwertung der von ihm aufgebauten bzw erworbenen Praxis genommen. Gerade weil die Gemeinschaftspraxis zwischen den Beigeladenen zu 9. und zu 10. nur sehr kurze Zeit bestanden habe, sei dem Beigeladenen zu 10. zuzumuten, auch mit anderen als den von ihm favorisierten Ãrzten zu kooperieren. Bei zutreffender Anwendung des Â§ 103 Abs 4 bzw Abs 6 SGB V hÃ¤tte er â der KlÃ¤ger â von vornherein an Stelle des Beigeladenen zu 11. die Zulassung erhalten mÃ¼ssen. Da er nunmehr als einziger Interessent Ã¼brig geblieben sei, mÃ¼sse er zugelassen werden.

Die Annahme des LSG, er â der KlÃ¤ger â sei nicht mehr zulassungsfÃ¤hig, weil er durch sein eigenes Verhalten die Grundlage fÃ¼r eine gedeihliche Kooperation mit dem Beigeladenen zu 10. beseitigt habe, treffe nicht zu. Selbst wenn tatsÃ¤chlich davon auszugehen sei, dass zwischen ihm â dem KlÃ¤ger â und dem Beigeladenen zu 10. ein Vertrag Ã¼ber die GrÃ¼ndung einer Gemeinschaftspraxis nicht zu Stande kommen werde, mÃ¼sse ihm als einzig verbliebenen Bewerber die Zulassung in der Nachfolge des ausscheidenden Vertragsarztes erteilt werden. Diesem bleibe so die MÃ¶glichkeit der Praxisverwertung erhalten. Zudem habe sich das LSG seine Rechtsauffassung, er â der KlÃ¤ger â habe den Beigeladenen zu 10. objektiv in seinem EhrgefÃ¼hl verletzt, verfahrensmÃ¤Ãig unzutreffend gebildet; diese Auffassung sei auch in der

Sache falsch. Die UmstÃ¤nde gerade im Berufungsrechtszug deuteten darauf hin, dass die Nachbesetzungsfrage zwischen den Beigeladenen zu 9. bis 11., die durch einen gemeinsamen ProzessbevollmÃ¤chtigten vertreten gewesen seien, abgesprochen und alles darauf ausgerichtet gewesen sei, ihn â den KlÃ¤ger â von der Praxisnachfolge fern zu halten. Das LSG habe im Ãbrigen den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklÃ¤rt, weil es sich nicht um nÃ¤here Kenntnis dessen bemÃ¼ht habe, was ihn â den KlÃ¤ger â zu seiner kritischen Auseinandersetzung mit dem Beigeladenen zu 10. veranlasst habe, und weshalb dieser tatsÃ¤chlich nicht in seinem EhrgefÃ¼hl verletzt sein kÃ¶nne. SchlieÃlich habe das Berufungsgericht ihm â dem KlÃ¤ger â nicht hinreichend rechtliches GehÃ¶r gewÃ¤hrt. Es habe unterlassen, ihn in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 17. Juli 2002 persÃ¶nlich zu hÃ¶ren.

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli 2002 und das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 2. Mai 2001 sowie den Beschluss des Beklagten vom 18. August 1999 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihn â den KlÃ¤ger â als Praxisnachfolger des Beigeladenen zu 9. als Arzt fÃ¼r radiologische Diagnostik mit dem Vertragsarztsitz , Ratingen, zuzulassen,
hilfsweise,
den Beklagten zu verurteilen, ihn â den KlÃ¤ger â unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden,
weiter hilfsweise,
die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli 2002 und des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 2. Mai 2001 aufzuheben und festzustellen, dass der Beschluss des Beklagten vom 18. August 1999 rechtswidrig ist.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beigeladenen zu 9. bis 11. beantragen ebenfalls,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie fÃ¼hren aus, das berufungsgerichtliche Urteil werde von der zutreffenden ErwÃ¤gung getragen, dass bei der Auswahlentscheidung Ã¼ber die Nachfolgezulassung die Interessen des in der Gemeinschaftspraxis verbleibenden Arztes in die AbwÃ¤gung mit einzubeziehen seien. Das ergebe sich aus dem Gesetz, sodass alle AusfÃ¼hrungen der Revision zu einer potenziellen Vetoposition des in der Gemeinschaftspraxis verbleibenden Arztes neben der Sache lÃ¤gen. Wenn das LSG aus dem gesamten Akteninhalt den Schluss gezogen habe, dem Beigeladenen zu 10. sei eine Zusammenarbeit mit dem KlÃ¤ger nicht zumutbar, sei das nicht zu beanstanden. Schon zu Beginn der Verhandlungen Ã¼ber die Nachbesetzung in der Gemeinschaftspraxis der Beigeladenen zu 9. und zu 10. habe der KlÃ¤ger das VerhÃ¤ltnis der Beteiligten dadurch belastet, dass er bestritten habe, in der radiologischen Praxis Dr. R /Dr. M in Mettmann tÃ¤tig zu sein. Damit sei der nach wie vor entscheidende Aspekt angesprochen, der gegen eine Zusammenarbeit zwischen dem Beigeladenen zu 10. und dem KlÃ¤ger spreche: Der KlÃ¤ger sei auf Grund seiner beruflichen TÃ¤tigkeit im Kreis Mettmann eng mit der radiologischen

Praxis Dr. R /Dr. M verbunden. Diese Praxis stehe in unmittelbarer Konkurrenz zur Praxis des Beigeladenen zu 10. im nahe gelegenen Ratingen. Deshalb werde der KlÃ¤ger versuchen, den Vertragsarztsitz aus der Gemeinschaftspraxis in Ratingen zu lÃ¶sen und in die andere Gemeinschaftspraxis in Mettmann einzubringen; das wÃ¼rde der Praxis des Beigeladenen zu 10. die wirtschaftliche Grundlage entziehen. â□□ Im Ã□brigen seien die VerfahrensrÃ¼gen der Revision nicht begrÃ¼ndet. Das persÃ¶nliche Erscheinen des KlÃ¤gers zum Termin der mÃ¼ndlichen Verhandlung sei angeordnet worden; der KlÃ¤ger sei nicht erschienen, obwohl der Terminstag (17. Juli 2002) gerade auf eine entsprechende Anregung des BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers hin festgesetzt worden sei. Des weiteren sei die Tatsache, dass es zwischen dem Beigeladenen zu 10. und dem KlÃ¤ger Spannungen gegeben habe, wÃ¤hrend des gesamten gerichtlichen Verfahrens bekannt gewesen; wenn das Berufungsgericht darauf seine Entscheidung gestÃ¼tzt habe, kÃ¶nne das keinen Beteiligten Ã¼berrascht haben.

Die Beigeladenen zu 1. bis 8. stellen keine AntrÃ¤ge.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet. Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist im Ergebnis zutreffend.

Der KlÃ¤ger begehrt die Aufhebung der Entscheidung des beklagten Berufungsausschusses, den Beigeladenen zu 11. als Nachfolger des Beigeladenen zu 9. fÃ¼r den Vertragsarztsitz in der Gemeinschaftspraxis mit dem Beigeladenen zu 10. in Ratingen zuzulassen, und die Verpflichtung des Beklagten, ihn â□□ den KlÃ¤ger â□□ zuzulassen bzw neu Ã¼ber die Nachbesetzung zu entscheiden. Diese kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (Â§ 54 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) war ursprÃ¼nglich zulÃ¤ssig. Der KlÃ¤ger war berechtigt, die zu Gunsten des Beigeladenen zu 11. ausgefallene Auswahlentscheidung des Beklagten anzufechten (Â§ 54 Abs 1 Satz 2 SGG).

Die GrundsÃ¤tze, die der Senat zur eingeschrÃ¤nkten Berechtigung von Ã□rzten entwickelt hat, bestimmte zu Gunsten Dritter ergangene Entscheidungen der Zulassungsgremien (ErmÃ¤chtigung, Sonderbedarfszulassung) anzugreifen (zuletzt BSGE 90, 207, 209 f = SozR 3-1500 Â§ 54 Nr 47 S 104), kommen hier nicht zur Anwendung. Diese Rechtsprechung ist zu Konstellationen ergangen, in denen Ã□rzte BegÃ¼nstigungen dritter Personen oder Institutionen abwehren wollen, von der sie eine BeeintrÃ¤chtigung ihrer rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Interessen befÃ¼rchten (sog defensive Konkurrentenklage; vgl Schnath, Bedarfsplanung und Konkurrenzschutz im Kassenarztrecht, 1992, S 58). Hier wendet sich der KlÃ¤ger, der sich wie der Beigeladene zu 11. um die Zulassung auf den Vertragsarztsitz des Beigeladenen zu 9. beworben hatte, dagegen, dass nicht er, sondern der Konkurrent eine nur einmal zu vergebende Rechtsposition erhalten hat (offensive Konkurrentenklage; s dazu Ulmer in: Hennig, SGG, Stand: Juni 2003, Â§ 54 RdNr 65; Schnath, aaO, S 59). Eine solche Klage ist immer dann zulÃ¤ssig, wenn der Ã¼bergangene Bewerber plausibel geltend machen kann und geltend macht, die Auswahlentscheidung sei zu seinen Lasten fehlerhaft. Das hat der

KlÃ¤ger hinreichend dargelegt.

Die Klage war auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes der dem Beigeladenen zu 11. erteilten Zulassung unzulÃ¤ssig. Allerdings entspricht es der ganz herrschenden Auffassung bei beamtenrechtlichem Konkurrentenstreitverfahren, die der offensiven Konkurrentenklage des Ã¼bergangenen Zulassungsbewerbers strukturell in mancher Hinsicht vergleichbar sind, dass die Klage gegen eine bereits erfolgte Ernennung bzw BefÃ¶rderung eines Beamten unzulÃ¤ssig ist, selbst wenn die Auswahlentscheidung gegen Art 33 Abs 2 Grundgesetz (GG) verstÃ¶Ãt (BVerwGE 80, 127, 129 f; BVerfG (Kammer), Beschluss vom 24. September 2002 â 2 BvR 857/02 -, DVBl 2002, 1633; Modifikation fÃ¼r einen Sonderfall (Anfechtungsklage gegen vollzogene Versetzung in den einstweiligen Ruhestand trotz Neubesetzung des Amtes) BVerwG, Urteil vom 13. September 2001, BVerwGE 115, 89, 91 = DVBl 2002, 203, 204; zum Streitstand Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl 2003, Â§ 42 RdNr 49 sowie OVG MÃ¼nster, Beschluss vom 12. Mai 2003 â 1 A 1759/02 -, DVBl 2003, 1558 f). Der sog Bewerbungsverfahrensanspruch kann deshalb faktisch nur mit einer einstweiligen Anordnung nach Â§ 123 Abs 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) effektiv gesichert werden (BVerfG (Kammer), DVBl 2002, 1633). Eine entsprechende Konstellation ist jedoch beim Streit um die Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes nicht gegeben. Vielmehr bestimmt Â§ 96 Abs 4 Satz 1 SGB V, dass "die am Verfahren beteiligten Ãrzte â¦" sowie die anderen Beteiligten des Zulassungsverfahrens (Krankenkassen (KKn), KÃV) den Berufungsausschuss anrufen kÃ¶nnen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung (Â§ 96 Abs 4 Satz 2 SGB V). Im Streit um die Nachbesetzung sind alle "Bewerber" im Sinne des Â§ 103 Abs 4 SÃ¤tze 2 und 3 SGB V am Verfahren beteiligt. Ihre Anrufung des Berufungsausschusses schiebt die Wirkung des Zulassungsbescheides auf. FÃ¼r die Klage gegen eine Entscheidung des Berufungsausschusses, die wie ein Widerspruchsbescheid wirkt (vgl Â§ 97 Abs 3 SGB V), gilt nichts anderes. Auch ihr kommt nach Â§ 86a Abs 1 Satz 1 SGG aufschiebende Wirkung zu (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl 2002, Â§ 86a RdNr 23), solange nicht der Berufungsausschuss (Â§ 97 Abs 4 SGB V) oder das SG (Â§ 86b Abs 1 Satz 1 SGG) die sofortige Vollziehung angeordnet haben. Der zugelassene Bewerber kann deshalb von seiner Zulassung keinen Gebrauch machen, solange diese von einem konkurrierenden Mitbewerber angegriffen wird (vgl BSG SozR 3-1500 Â§ 97 Nr 3 S 7). Die damit gerade im Nachbesetzungsverfahren nach Â§ 103 Abs 4 SGB V verbundenen Verwerfungen kÃ¶nnen nicht durch eine EinschrÃ¤nkung der Klagebefugnis der erfolglosen Bewerber, sondern nur â wie noch nÃ¤her ausgefÃ¼hrt wird â im Wege der Vollziehungsanordnung und des einstweiligen Rechtsschutzes gelÃ¶st werden.

Die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ist indessen zwischenzeitlich unzulÃ¤ssig geworden. Der angefochtene Verwaltungsakt des Beklagten hat sich nÃ¤mlich im Verlaufe des sozialgerichtlichen Verfahrens dadurch iS des Â§ 131 Abs 1 Satz 3 SGG erledigt, dass der Beigeladene zu 11. auf die ihm erteilte Zulassung in Ratingen verzichtet hat. Die Zulassung des Beigeladenen zu 11. kann nicht mehr aufgehoben werden, weil sie keine Wirkung mehr entfaltet. Soweit der KlÃ¤ger seinen ursprÃ¼nglichen Aufhebungsantrag aufrecht erhÃ¤lt, ist die ZulÃ¤ssigkeit

der Klage entfallen, weil der KlÃ¤ger nicht mehr geltend machen kann, durch die dem Beigeladenen zu 11. erteilte Zulassung beschwert zu sein (Â§ 54 Abs 1 Satz 2 SGG).

Erledigt iS des Â§ 131 Abs 1 Satz 3 SGG hat sich auch die zusammen mit der Zulassung des Beigeladenen zu 11. vom Beklagten getroffene Entscheidung, die ZulassungsantrÃ¤ge ua des KlÃ¤gers abzulehnen. Auch soweit die Entscheidung des Berufungsausschusses, einen Bewerber zuzulassen und die ZulassungsantrÃ¤ge des anderen Bewerbers oder der anderen Bewerber abzulehnen, richtigerweise in einer einheitlichen Entscheidung erfolgt (nÃ¤her dazu Gasser in: Ehlers (Hrsg), FortfÃ¼hrung von Arztpraxen, 2. Aufl 2001, RdNr 951), enthÃ¤lt diese keine Mehrzahl gleichrangiger Regelungen iS des Â§ 31 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), die unabhÃ¤ngig voneinander Bestand haben kÃ¶nnen. Die Zulassungsablehnung teilt als rechtlich notwendige Folgeregelung der Zulassung des Beigeladenen zu 11. deren Schicksal. Deshalb zieht die Erledigung der Zulassungsentscheidung auf Grund des Verzichts des Beigeladenen zu 11. die Erledigung der gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger ausgesprochenen Zulassungsablehnung nach sich. Die Klage ist somit auch insoweit unzulÃ¤ssig geworden.

Die Erledigung erfasst auch das vom KlÃ¤ger erhobene Begehren, den Beklagten zu verpflichten, ihn â□□ den KlÃ¤ger â□□ zuzulassen. Entgegen der Auffassung der Revision ist nach der Erledigung der Zulassungsentscheidung des Beklagten bei den Zulassungsgremien kein Verwaltungsverfahren iS des Â§ 8 SGB X mehr anhÃ¤ngig, das durch die Zulassung des KlÃ¤gers abgeschlossen werden kÃ¶nnte. Erteilen die Zulassungsgremien im Rahmen der Auswahlentscheidung einem Bewerber die Zulassung, treffen sie keine Entscheidung des Inhalts, dass auch die anderen Bewerber als Praxisnachfolger in Frage kommen und â□□ fÃ¼r den Fall, dass der zugelassene Bewerber auf die Zulassung verzichtet oder seine TÃ¤tigkeit tatsÃ¤chlich nicht aufnimmt (Â§ 19 Abs 3 der Zulassungsverordnung fÃ¼r VertragsÃ¤rzte (Ã□rzte-ZV)) â□□ Ã¼berhaupt und ggf in einer bestimmten Reihenfolge zuzulassen wÃ¤ren. Die Entscheidung der Zulassungsgremien nach Â§ 103 Abs 4 Satz 3 SGB V, unter mehreren Bewerbern "den Nachfolger auszuwÃ¤hlen", bildet den Streitgegenstand des gerichtlichen Verfahrens, das ein Ã¼bergangener Bewerber gegen die Auswahlentscheidung einleiten kann. Ist die Auswahl durch den Berufungsausschuss getroffen bzw die entsprechende Entscheidung des Zulassungsausschusses durch ihn bestÃ¤tigt worden, steht auf die Klage eines nicht berÃ¼cksichtigten Bewerbers allein die RechtmÃ¤Ã□igkeit dieser Entscheidung zur gerichtlichen Ã□berprÃ¼fung.

Eine andere Beurteilung von Gegenstand und Inhalt der Entscheidung der Zulassungsgremien nach Â§ 103 Abs 4 Satz 3 SGB V hÃ¤tte zur Konsequenz, dass sich die Zulassungsgremien auch dann, wenn sich zahlreiche Ã□rzte um die Nachfolgezulassung bewerben und von vornherein feststeht oder zumindest nahe liegt, dass ein bestimmter Bewerber vorzuziehen sein wird, vorsorglich mit der Eignung aller anderen Bewerber befassen und dazu eine Entscheidung treffen mÃ¼ssten. Bezogen auf die Situation an einer Gemeinschaftspraxis, fÃ¼r die die Regelungen des Â§ 103 Abs 4 SGB V nach Abs 6 Satz 1 aaO entsprechend gelten,

wÃ¼rde das bedeuten, dass sich der in der Gemeinschaftspraxis verbleibende Arzt oder die dort verbleibenden Ãrzte potenziell zu den KooperationsmÃ¶glichkeiten mit einer grÃ¶Ãeren Zahl von Bewerbern erklÃ¤ren mÃ¼ssten, obwohl zum Zeitpunkt der Entscheidung der Zulassungsgremien wahrscheinlich ist, dass nur ein einziger Bewerber realistische Chancen hat.

Auch die potenzielle Konkurrenzsituation sowie die MÃ¶glichkeiten der konkurrierenden Bewerber, die Bestandskraft der Entscheidung zu Gunsten eines Interessenten zu verhindern, verdeutlichen, dass Gegenstand der Auswahlentscheidung nach Â§ 103 Abs 4 Satz 3 SGB V allein die Entscheidung fÃ¼r einen bestimmten Bewerber sein kann. Haben sich Zulassungsausschuss oder Berufungsausschuss fÃ¼r einen Bewerber entschieden, mÃ¼ssen die konkurrierenden Bewerber prÃ¼fen, ob sie diese Entscheidung mit Rechtsmitteln angreifen wollen (Anrufung des Berufungsausschusses (Â§ 96 Abs 4 Satz 1 SGB V), Klage zum SG (vgl Â§ 97 Abs 3 SGB V)). Dabei werden sie sich von der ErwÃ¤gung leiten lassen, ob ihre Rechtsmittel voraussichtlich Erfolg haben kÃ¶nnen oder nicht. Diese PrÃ¼fung kann sinnvollerweise nur bezogen auf die konkrete Entscheidung der Zulassungsgremien durchgefÃ¼hrt werden, einen bestimmten Bewerber zuzulassen. Mit Blick auf das Profil dieses Bewerbers sowie die VerhÃ¤ltnisse, in denen dieser Arzt zu dem abgebenden Arzt bzw zu den Partnern der Gemeinschaftspraxis steht, kÃ¶nnen die konkurrierenden Bewerber abschÃ¤tzen, ob sie die Entscheidung erfolgreich wÃ¼rden angreifen kÃ¶nnen oder nicht. Entscheiden sie sich dafÃ¼r, die Entscheidung der Zulassungsgremien zu Gunsten des von diesen zunÃ¤chst ausgewÃ¤hlten Bewerbers bestandskrÃ¤ftig werden zu lassen, hat das nicht zur Folge, dass sie sich ebenso verhalten wÃ¼rden, wenn einer ihrer konkurrierenden, zunÃ¤chst ebenfalls erfolglosen Mitbewerber bevorzugt worden wÃ¤re oder in Zukunft bevorzugt wird.

Die Rechtsauffassung der Revision, dass sich die Auswahlentscheidung nach dem Verzicht des ursprÃ¼nglich zugelassenen Arztes auf diejenigen reduziere, die die ursprÃ¼ngliche Entscheidung nicht haben bestandskrÃ¤ftig werden lassen, fÃ¼hrt zu nicht hinnehmbaren Ergebnissen. Fechten einige konkurrierende Bewerber die Entscheidung zu Gunsten des von den Zulassungsgremien ausgewÃ¤hlten Arztes nicht an, weil sie dies fÃ¼r nicht aussichtsreich halten, mÃ¼ssten sie im Ergebnis hinnehmen, dass derjenige Arzt, der sich trotz uU auch von ihm so gesehener Aussichtslosigkeit zur Klage entschlossen hat, nunmehr nach einem Verzicht des zunÃ¤chst zugelassenen Arztes als einziger Bewerber Ã¼brig bleibt. Er mÃ¼sste zugelassen werden, obwohl mÃ¶glicherweise in Relation zu ihm die Auswahlchancen der ursprÃ¼nglich konkurrierenden Bewerber sehr viel besser wÃ¤ren. Es kann nicht Sinn der gerichtlichen ÃberprÃ¼fbarkeit von Verwaltungsakten mit Drittwirkung sein, potenzielle Konkurrenten zur â kostenpflichtigen (vgl Â§ 197a SGG) â Einlegung von Rechtsmitteln zu nÃ¶tigen, die sie zunÃ¤chst selbst fÃ¼r aussichtslos halten und die nur den Zweck erfÃ¼llen sollen, sich fÃ¼r den hypothetischen Fall, dass der ausgewÃ¤hlte Bewerber auf sein ihm zuerkanntes Recht verzichtet, eine gÃ¼nstige Ausgangsposition im Streit mit anderen konkurrierenden, ursprÃ¼nglich ebenfalls nicht berÃ¼cksichtigten Bewerber zu erhalten.

Den damit nur exemplarisch aufgezeigten Schwierigkeiten wird ausschlieÃlich eine Betrachtungsweise gerecht, die als Streitgegenstand der Auswahl der Zulassungsgremien im Verfahren nach Â§ 103 Abs 4 Satz 3 SGB V allein die Entscheidung sieht, einen bestimmten Arzt zuzulassen.

Die dargestellte Begrenzung des Gegenstands der gerichtlichen ÃberprÃ¼fung von Auswahlentscheidungen im Verfahren nach Â§ 103 Abs 4 SGB V entspricht den GrundsÃ¤tzen, die im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in beamtenrechtlichen Konkurrenzstreitverfahren gelten. Im Beamtenrecht werden zwar aus den oben angefÃ¼hrten GrÃ¼nden Konkurrentenstreitverfahren regelmÃ¤Ãig nur im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ausgetragen. Gleichwohl bestehen deutliche Parallelen zur Konkurrentenklage im Rahmen der Nachfolgezulassung nach Â§ 103 Abs 4 SGB V. FÃ¼r die Erfolgsaussichten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sind die Erfolgsaussichten in einem eventuellen Hauptsacheverfahren vor Ernennung des Konkurrenten von entscheidender Bedeutung (BVerfG (Kammer), DVBl 2002, 1633, 1634). Diese kÃ¶nnen nur in Bezug auf den Streitgegenstand beurteilt werden. Streitgegenstand ist insoweit regelmÃ¤Ãig nicht ein Anspruch des Beamten auf BefÃ¶rderung, sondern das Recht auf fehlerfreie Entscheidung Ã¼ber die Bewerbung. Wird dieses Recht verletzt, kann der zunÃ¤chst unterlegene Kandidat eine erneute Entscheidung Ã¼ber seine Bewerbung zumindest dann beanspruchen, wenn seine Auswahl mÃ¶glich erscheint (BVerfG, aaO, 1634). Ãbertragen auf die Situation des Streits um die Nachfolgezulassung nach Â§103 Abs 4 Satz 3 SGB V bedeutet das, dass das Klageziel des Konkurrenten die Aufhebung der Zulassung des ausgewÃ¤hlten Arztes ist, damit der Weg fÃ¼r eine neue Auswahlentscheidung der Zulassungsgremien frei wird.

Im Unterschied zum beamtenrechtlichen Konkurrentenstreit um eine Ernennung oder BefÃ¶rderung besteht im Rahmen des Â§ 103 Abs 4 Satz 3 SGB V allerdings schon generell kein Anspruch auf Neubescheidung des zunÃ¤chst unterlegenen Bewerbers, wenn sich das Auswahlverfahren durch Verzicht des ausgewÃ¤hlten Amtes erledigt hat. Das beruht darauf, dass dem zunÃ¤chst unterlegenen Bewerber kein sicherungsfÃ¤higer Rechtsanspruch hinsichtlich des frei gewordenen Vertragsarztsitzes zukommt. Im Beamtenrecht ergibt sich ein solcher aus Art 33 Abs 2 GG, der jedem Deutschen ein Recht auf gleichen Zugang zu jedem Ã¶ffentlichen Amt nach Eignung, BefÃ¤higung und fachlicher Leistung gewÃ¤hrt (BVerfGE 1, 167, 184). Eine vergleichbare Rechtsposition besteht im vertragsÃ¤rztlichen Nachbesetzungsverfahren jedoch nicht.

Nach der Konzeption des Gesetzes ist die Nachbesetzung von Vertragsarztsitzen in Ã¼berversorgten Planungsbereichen unerwÃ¼nscht (BSGE 85, 1, 6 = SozR 3-2500 Â§ 103 Nr 5 S 32). Der Gesetzgeber hat die Fortschreibung der Ãberversorgung nur in Kauf genommen, weil andernfalls ein ausscheidender Vertragsarzt bzw seine Erben keine MÃ¶glichkeit hÃ¤tten, die Praxis zu verwerten. Ein rechtlich geschÃ¼tztes Interesse eines Bewerbers um einen frei werdenden Vertragsarztsitz in einem Ã¼berversorgten Gebiet kann es deshalb nur nach MaÃgabe des Gleichbehandlungsgebotes iS des Art 3 Abs 1 GG geben. Dieses Interesse ist nur insoweit geschÃ¼tzt, als der einzelne Bewerber bei einer tatsÃ¤chlich erfolgenden

Nachbesetzung nicht unter VerstoÃ gegen die in Â§ 103 Abs 4 SGB V genannten Kriterien Ã¼bergangen werden darf. Ein Anspruch auf Ausschreibung des Sitzes steht ihm nicht zu (vgl BSG SozR 3-2500 Â§ 103 Nr 3; BSGE 85, 1, 3 = SozR aaO Nr 5 S 29f); er kann die RÃ¼cknahme des Ausschreibungsantrages der Berechtigten (dazu Gasser, aaO, RdNr 907, 917) nicht verhindern. Auch aus dieser gesetzlichen Ausgestaltung des Nachbesetzungsverfahrens ist abzuleiten, dass dieses beendet ist, wenn der zugelassene Arzt vor Aufnahme seiner TÃ¤tigkeit iS des Â§ 19 Abs 3 Ãrzte-ZV auf seine Zulassung verzichtet.

Nach allem handelt es sich bei der Ablehnung der ZulassungsantrÃ¤ge der konkurrierenden Mitbewerber um Folgeregelungen zur Hauptregelung (Zulassung eines Arztes), die ihre rechtlichen Wirkungen verlieren, wenn sich die Hauptregelung erledigt, bevor der BegÃ¼nstigte von ihr Gebrauch macht. Das vor den Zulassungsgremien anhÃ¤ngige Verwaltungsverfahren iS des Â§ 8 SGB X ist daher insgesamt beendet, wenn der dieses Verfahren abschlieÃende Verwaltungsakt bestandskrÃ¤ftig wird oder sich â auch vor Eintritt der Bestandskraft â auf andere Weise erledigt.

Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Erledigung des Nachbesetzungsverfahrens sind hier erfÃ¼llt, seit der im Rahmen der Nachfolgezulassung ausgewÃ¤hlte Beigeladene zu 11. auf die Zulassung in Ratingen verzichtet hat. Von der Erledigung sind die Personen, die zur Ausschreibung des Vertragsarztsitzes des Beigeladenen zu 9. berechtigt sind, hier also dieser Arzt selbst, sowie nach der Rechtsprechung des Senats (BSG SozR 3-2500 Â§ 103 Nr 3) der in der Gemeinschaftspraxis verbliebene Beigeladene zu 10., zu unterrichten. Sie sind dann grundsÃ¤tzlich berechtigt, den Vertragsarztsitz des ausgeschiedenen Arztes neu ausschreiben zu lassen. Dieses Recht auf Wiederholung der Ausschreibung kann allenfalls dann verloren gehen, wenn feststeht, dass der Praxisabgeber die Ãbergabe im ersten Verfahren aus GrÃ¼nden, die vom Gesetz ausdrÃ¼cklich nicht geschÃ¼tzt werden, hat scheitern lassen (in diesem Sinne Gasser, aaO, RdNr 953). Ob eine solche Situation hier vorliegt, vermag der Senat auf der Grundlage der fÃ¼r ihn bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts (Â§ 163 SGG) nicht abschlieÃend beurteilen. In erster Linie ist hier jedenfalls die Nachfolgezulassung des von den Zulassungsgremien ausgewÃ¤hlten Beigeladenen zu 11. daran gescheitert, dass dieser â mÃ¶glicherweise unter dem Eindruck der durch das Rechtsmittel des KlÃ¤gers ausgelÃ¶sten aufschiebenden Wirkung und der damit verbundenen UnmÃ¶glichkeit, kurzfristig zusammen mit dem Beigeladenen zu 10. vertragsÃ¤rztlich tÃ¤tig zu werden â auf die Zulassung verzichtet hat. Dies kann jedenfalls fÃ¼r sich genommen dem etwaigen Begehren des Beigeladenen zu 9. bzw des Beigeladenen zu 10., die Ausschreibung zu wiederholen, nicht entgegengehalten werden.

Soweit ein Berechtigter nunmehr erneut die Ausschreibung beantragt, haben die zu 8. beigeladene KÃV und der Zulassungsausschuss erneut zu prÃ¼fen, ob eine funktionsfÃ¤hige Vertragsarztpraxis bzw ein funktionsfÃ¤higer Praxisanteil des Beigeladenen zu 9. auch nach nunmehr fÃ¼nf Jahren noch vorhanden ist (vgl dazu BSGE 85, 1, 5 = SozR 3-2500 Â§ 103 Nr 5 S 31 sowie Gasser, aaO). Die Auffassung des SG, (auch) der zunÃ¤chst zugelassene Arzt, der im Hinblick auf die

aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel von konkurrierenden Bewerbern auf die Zulassung verzichtet hat, kÃ¶nne seinerseits die Ausschreibung beantragen, trifft nicht zu. In seiner Person hat nie eine fortfÃ¼hrungsfÃ¤hige Praxis bestanden, da er selbst seine vertragsÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit nicht aufgenommen hat.

Die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ist nach alledem unzulÃ¤ssig geworden.

Auch die Festsetzungsfeststellungsklage des KlÃ¤gers, mit der er die Feststellung beantragt hat, dass die angefochtene Entscheidung des Beklagten rechtswidrig gewesen ist, bleibt im Ergebnis erfolglos. Zu Recht hat der KlÃ¤ger allerdings hilfsweise einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Entscheidung gestellt, nachdem sich der angefochtene Verwaltungsakt des Beklagten iS des Â§ 131 Abs 1 Satz 3 SGG "anders" erledigt hat. Der KlÃ¤ger hat ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung iS des Â§ 131 Abs 1 Satz 3 SGG. Soweit er weiterhin an der Zulassung auf den ursprÃ¼nglichen Vertragsarztsitz des Beigeladenen zu 9. interessiert ist, ist ein Rechtsschutzinteresse fÃ¼r die gerichtliche KlÃ¤rung anzuerkennen, ob der Beklagte die Rechtsposition des Beigeladenen zu 10. und dessen Einfluss auf die Nachbesetzungsentscheidung zutreffend gewichtet hat. Es ist nÃ¤mlich nicht auszuschlieÃen, dass der KlÃ¤ger auch in einem neuen Auswahlverfahren von den Zulassungsgremien gegenÃ¼ber solchen Ãrzten, mit denen der Beigeladene zu 10. kooperieren will, zurÃ¼ckgesetzt wird (Wiederholungsgefahr).

Der Feststellungsantrag des KlÃ¤gers ist jedoch nicht begrÃ¼ndet, weil die Auswahlentscheidung des Beklagten nicht fehlerhaft gewesen ist. Der Beklagte hat seine Entscheidung zu Gunsten des Beigeladenen zu 11. damit begrÃ¼ndet, dass dieser in Relation zum KlÃ¤ger das hÃ¶here Approbationsalter aufweise und auch Ã¼ber eine lÃ¤ngere berufliche Erfahrung insbesondere in der diagnostischen Radiologie verfÃ¼ge. Er habe seine berufliche TÃ¤tigkeit im Februar 1991 begonnen und sei seit Mai 1992 beruflich mit RÃ¶ntgendiagnostik befasst, wÃ¤hrend der KlÃ¤ger seine TÃ¤tigkeit als Assistenzarzt erst im Januar 1993 aufgenommen habe. Wenn der Beklagte den Umstand, dass der KlÃ¤ger zwei Monate vor dem Beigeladenen zu 11. seine FacharztprÃ¼fung ablegte, demgegenÃ¼ber nicht als ausschlaggebend bewertet hat, lÃ¤sst das Rechtsfehler nicht erkennen. Der Beklagte hat somit auf der Grundlage einer prinzipiell gleichwertigen beruflichen Eignung des KlÃ¤gers und des Beigeladenen zu 11. sowie gewisser, fÃ¼r den Beigeladenen zu 11. sprechender PrÃ¤ferenzaspekte diesen Arzt fÃ¼r die Nachfolge auswÃ¤hlen dÃ¼rfen.

Weiterhin ist es nicht zu beanstanden, sondern vom Gesetz ausdrÃ¼cklich geboten, dass der Beklagte auch die Interessen des Beigeladenen zu 10. als des in der Gemeinschaftspraxis verbleibenden Arztes gemÃ¤Ã Â§ 103 Abs 6 Satz 2 SGB V berÃ¼cksichtigt hat. Diese haben eindeutig zu Gunsten des Beigeladenen zu 11. gesprochen, weil dieser bereits mit dem Beigeladenen zu 10. zusammengearbeitet hatte, weil sich beide zu einer Kooperation bereit erklÃ¤rt hatten und weil schlieÃlich damit zu rechnen war, dass die Kooperation Bestand haben wÃ¼rde. Es ist ein grundsÃ¤tzlich legitimes und im Rahmen des Â§ 103 Abs 6 Satz 2 SGB V

berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higes Interesse des Beigeladenen zu 10., die wirtschaftlich existenzgefÃ¤hrdende Gefahr zu vermeiden, dass der KlÃ¤ger die Gemeinschaftspraxis kurz nach der Zulassung wieder verlassen wÃ¼rde, um mit der radiologischen Gemeinschaftspraxis in Mettmann zusammen zu arbeiten, bei der er schon vorher tÃ¤tig war. Das hat der Beklagte zu Gunsten des Beigeladenen zu 11. berÃ¼cksichtigen dÃ¼rfen. Auf die Bewertung der im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens wechselseitig erhobenen VorwÃ¼rfe und Schuldzuweisungen ist in diesem Zusammenhang deshalb nicht mehr nÃ¤her einzugehen. Dasselbe gilt fÃ¼r die von der Revision erhobenen VerfahrensrÃ¼gen hinsichtlich der Ãberzeugungsbildung des LSG bezogen auf Anlass, Umfang und Folgen der gegenseitigen VorwÃ¼rfe.

Soweit die Revision schlieÃlich geltend macht, eine Nachfolgezulassung fÃ¼r einen "Gemeinschaftspraxisanteil" mÃ¼sse auch einem Arzt ermÃ¶glicht werden, mit dem der in der Gemeinschaftspraxis verbleibende Arzt unter keinen UmstÃ¤nden kooperieren wolle bzw kÃ¶nne, trifft das nicht zu. ZunÃ¤chst bezieht sich dieser Einwand allein auf die RechtssphÃ¤re des aus der Praxis ausscheidenden Arztes. Seine Chancen auf Verwertung des Praxisanteils vermindern sich, wenn die Praxisnachfolge scheitert. Der in der Gemeinschaftspraxis verbleibende Arzt und dessen berechtigte Interessen an der Nachbesetzung iS des Â§ 103 Abs 6 Satz 2 SGB V (nÃ¤her dazu BSG SozR 3-2500 Â§ 103 Nr 3 S 22) sind nicht berÃ¼hrt: lehnt er die Kooperation mit einem von den Zulassungsgremien ausgewÃ¤hlten Arzt ab, nimmt er in Kauf, dass er â zunÃ¤chst oder dauerhaft â keinen Partner fÃ¼r seine Praxis erhÃ¤lt. Rechtlich geschÃ¼tzte Belange eines Ã¼bergangenen Bewerbers spielen dabei zunÃ¤chst keine Rolle. Wenn also in Folge einer unzureichenden Gewichtung der Interessen des in der Gemeinschaftspraxis verbleibenden Arztes oder wegen Fehlens seiner Kooperationsbereitschaft eine Nachbesetzung verzÃ¶gert wird oder scheitert, ist dadurch ein Ã¼bergangener Bewerber nicht iS des Â§ 54 Abs 1 Satz 2 SGG beschwert. Er hat keine Rechtsposition inne, kraft derer seine Interessen zugleich als Belange des ausscheidenden Arztes und dessen Verwertungsinteressen gelten kÃ¶nnten.

Im Ãbrigen hat der Senat bereits entschieden, dass Bewerber, die erklÃ¤rtermaÃen nur an dem Vertragsarztsitz des ausscheidenden Vertragsarztes interessiert sind und dessen Praxis im Sinne einer Einbindung in die bisher bestehende Gemeinschaftspraxis nicht fortfÃ¼hren wollen, nicht im Rahmen des Nachbesetzungsverfahrens auf einen Vertragssitz in einer Gemeinschaftspraxis zugelassen werden kÃ¶nnen (BSGE 85, 1, 6, 7 = SozR aaO Nr 5 S 32, 33). Daran hÃ¤lt der Senat fest. Eine Benachteiligung des Vertragsarztes, der aus der Gemeinschaftspraxis ausscheidet, gegenÃ¼ber dem Arzt, der in einem Ã¼berversorgten Gebiet seine Einzelpraxis weitergeben will, kann darin nicht gesehen werden. Insoweit liegen keine Sachverhalte vor, die auf der Grundlage des Art 3 Abs 1 GG gleich behandelt werden mÃ¼ssten. Die VermÃ¶gensposition, die eine Beteiligung an einer Gemeinschaftspraxis zum Inhalt hat, unterliegt kraft Gesetzes und vor allem nach MaÃgabe gesellschaftsvertraglicher Vereinbarungen anderen Bindungen als eine Einzelpraxis. Nach der jÃ¼ngsten Rechsprechung des Bundesgerichtshofes verstoÃen gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen, durch die dem neu in eine bestehende Gemeinschaftspraxis eintretenden Arzt auferlegt

wird, im Falle des freiwilligen Ausscheidens auf seine Zulassung zu verzichten, nicht notwendig gegen Â§ 138 Abs 1 BGB (BGHZ 151, 389 = NJW 2002, 3536). Die Konstellation in dem vom BGH entschiedenen Fall entspricht insoweit der hier zu beurteilenden Lage, als der dort beklagte Arzt ebenso wie hier der Beigeladene zu 9. erst kurz der Gemeinschaftspraxis angehÃ¶rte und sie durch seine Mitarbeit noch nicht entscheidend hatte mittragen kÃ¶nnen.

Von erheblicher Bedeutung ist demgegenÃ¼ber, dass im Rahmen des Nachbesetzungsverfahrens insbesondere die Interessen des in der Gemeinschaftspraxis verbleibenden Arztes auch hinsichtlich der Gestaltung des Verfahrens der Nachfolgezulassung gewahrt sind. FÃ¼r ihn besteht das Problem sowohl der Auswahl eines fÃ¼r ihn geeigneten Partners wie das des Zeitablaufs. Wird unter Hinweis auf seine Belange (Â§ 103 Abs 6 Satz 2 SGB V) ein Arzt zugelassen, den er in die Praxis aufnehmen will, kann die Kooperation durch Rechtsmittel von Konkurrenten in Frage gestellt werden, deren aufschiebende Wirkung (Â§ 96 Abs 4 Satz 2 SGB V, Â§ 86a Abs 1 Satz 1 SGG) die Aufnahme der TÃ¤tigkeit des im Nachbesetzungsverfahren zugelassenen Arztes verzÃ¶gern und hÃ¤ufig â wie der Fall zeigt â damit ganz vereiteln kann, weil der zugelassene Arzt nicht unbegrenzt zuwarten kann. Dem kÃ¶nnte der Berufungsausschuss ggf durch die Anordnung der Vollziehung seiner Auswahlentscheidung (Â§ 97 Abs 4 SGB V) Rechnung tragen. Geschieht dies nicht, kÃ¶nnen die Beteiligten nach Â§ 86b Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG die Anordnung der sofortigen Vollziehung beim SG beantragen. Einer solchen Anordnung steht nicht prinzipiell entgegen, dass an einer Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes in einem Ã¼berversorgten Planungsbereich kein Ã¶ffentliches Interesse iS des Â§ 97 Abs 4 SGB V bestehen kÃ¶nne. Die gerichtliche Vollziehungsanordnung oder -aussetzung nach Â§ 86b Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG ist an diese Voraussetzung nicht gebunden, sondern kann auch im Ã¼berwiegenden Interesse eines Beteiligten (vgl Â§ 86a Abs 2 Nr 5 SGG) erfolgen, insbesondere wenn dieser von der ihm zugebilligten Rechtsposition Ã¼berhaupt nur Gebrauch machen kann, wenn er kein Hauptsacheverfahren abwarten muss. Eine KlÃ¤rung der Nachbesetzungsfrage im Verfahren nach Â§ 86b SGG â Ã¤hnlich wie bei Konkurrentenklagen im Beamtenrecht gemÃ¤Ã Â§ 123 VwGO â liegt im Ãbrigen auch im Interesse des aus der Gemeinschaftspraxis ausscheidenden Arztes. Dessen Aussichten, den Praxisanteil verwerten zu kÃ¶nnen, sinken mit jedem Monat, in dem die zur Nachbesetzung erforderliche Zulassung in der Schwebe bleibt.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des Â§ 193 Abs 1 und 4 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung (vgl BSG SozR 3-2500 Â§ 116 Nr 24 S 115 ff).

Erstellt am: 19.04.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024